



INHALT: Vollzug der Immissionsschutzgesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Antrag nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Erweiterung der bestehenden Biogasanlage – Antragsteller: Josef und Renate Höckmeier und Josef Franz Höckmeier GbR, Emmeramstraße 9, 85283 Eschelbach; Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a.d.Ilm - Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung für 2018/2019; Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt – Jahresabschluss 2017 – Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers; Sparkasse Pfaffenhofen – Aufgebot; Sparkasse Ingolstadt Eichstätt – Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden;

Landratsamt

Vollzug der Immissionsschutzgesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Erweiterung der bestehenden Biogasanlage
Antragsteller: Josef, Renate Höckmeier und Josef Franz Höckmeier GbR, Emmeramstraße 9, 85283 Eschelbach
Aufstellungsort der Anlage: Markt Wolnzach, Gemarkung Eschelbach, Flurnummer 609
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zum Bestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 9, 5 UVPG

Die Josef, Renate Höckmeier und Josef Franz Höckmeier GbR hat am 25.06.2018 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG zur Erweiterung der Biogasanlage auf Flurnummer 609 der Gemarkung Eschelbach beantragt. Die Genehmigung umfasst die Installation eines leistungsstärkeren Motors (BHKW 3), die Errichtung eines größeren und in der Lage veränderter BHKW-Gebäudes (BHKW 3) sowie eine Lageveränderung der Mistlagerhalle.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 5 und Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das Vorhaben im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Grundsätzlich können sich durch das gegenständliche Änderungsvorhaben am Standort negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser sowie auf das Schutzgut Arten und Biotope ergeben. Die Schutzgüter Boden und (Grund-) Wasser werden dabei durch die aus der geplanten Vergrößerung des BHKW-Gebäudes resultierende zusätzliche Flächenversiegelung negativ beeinflusst. Durch die Installation eines größeren und leistungsstärkeren Motors in das BHKW-Gebäude kommt es zudem zu einer Erhöhung der Lärmemissionen, die sich negativ auf lärmempfindliche Tierarten auswirken kann.

Aufgrund der bereits vorhandenen (Voll-) Versiegelung im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans sind jedoch keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden zu erwarten.

In der Beschreibung des nordöstlich angrenzenden Biotops Nr. 7435-1080-001, „Biotopanlage südöstlich von Eschelbach“ sind darüber hinaus ausschließlich (Feucht-) Pflanzenarten gelistet; ein Vorkommen von faunistischen Arten ist zwar anzunehmen, mit einem Vorkommen störungsempfindlicher Arten ist jedoch bei derzeitigem Sachstand nicht zu rechnen. Hinzu kommt, dass bereits im Bestand ein betriebsbedingtes Lärmaufkommen existiert.

Das Vorhaben wird von allen beteiligten Fachstellen unter Festsetzung von Auflagen befürwortet bzw. diese erheben keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, Sachgebiet Immissionsschutzverwaltung, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen eingeholt werden.

Pfaffenhofen, den 25.10.2018

40/824/0/1.2..2.2/V

Martin Wolf, Landrat

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a.d.Ilm

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26. Mai 2017

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLF) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

Anordnung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Düngeverordnung

auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat spätestens 15. Mai 2018) im Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit von

15. November 2018 bis einschließlich 14. Februar 2019.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Böden auszubringen.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 01.10.2018

Ilmberger, LD

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Die Verbandsversammlung hat in seiner Sitzung am 27.07.2018 den vorgelegten Jahresabschluss 2017 des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt „MVA“ zum 31.12.2017 festgestellt und beschlossen, dass der Jahresverlust in Höhe von EUR 4.064.961,44

durch einen Teilbetrag von EUR 344.626,00 aus der zweckgebundenen Rücklage und in Höhe des Restbetrages von EUR 3.720.335,44 mit dem Gewinnvortrag der Vorjahre verrechnet wird.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbands Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2017 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Verbandssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung des Zweckverbands. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbands sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung des Zweckverbands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandsatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie sind durch die Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes geprägt und geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 29.06.2018
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband

Christian Göb, Wirtschaftsprüfer

Gemäß Verbandssatzung § 27 (7) wird der Jahresabschluss und Lagebericht sowie der Beteiligungsbericht 2016 und 2017 von Montag den 29. Oktober bis Mittwoch, den 7. November 2018 im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Am Mailinger Bach 141 in 85055 Ingolstadt zur Einsicht-

nahme ausgelegt und kann während dieser Zeit von 8 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Sparkasse Pfaffenhofen

Aufgebot

Nachstehende Sparurkunde der Sparkasse Pfaffenhofen ist als verloren gemeldet:

Sparkassenbuch
Nr. 3161810910

Auf Antrag wird der derzeitige Urkundeninhaber aufgefordert, die Sparurkunde innerhalb einer Frist von drei Monaten bei dem Vorstand der Sparkasse Pfaffenhofen unter Geltendmachung eventueller Ansprüche einzureichen, andernfalls wir die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 09.10.2018

Sparkasse Pfaffenhofen
-Der Vorstand-

Norbert Lienhardt Stefan Maier

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen 3 Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller	Urkundenummer
Sibel Temel	3165342050

Ingolstadt, 17.10.2018

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Doris Matschulla Julia Bittl

Tag der Veröffentlichung: 26.10.2018